

Schwyz, im April 2023

**Erläuterungen zur Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen:
Neuregelung Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen
Inkraftsetzung: 1. Januar 2023**

§ 2 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 wird nun ausdrücklich erwähnt, dass sowohl ambulante Leistungsangebote als auch stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als soziale Einrichtungen gelten. Nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäss § 3 Abs. 3 SEG soll eine stationäre Betreuung erst in Betracht gezogen werden, wenn mittels ambulanter Unterstützung die erforderliche Hilfe nicht mehr bedarfsgerecht ist. Obschon diese Bestimmung vorsieht, dass ambulante Leistungen den stationären Leistungen vorgehen, war nicht klar ersichtlich, ob mit den sozialen Einrichtungen gemäss § 2 SEG auch die ambulanten Leistungsangebote bzw. Betreuungsformen gemeint sind. Um bei den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche Klarheit zu schaffen, wird nun auch der ambulante Bereich ausdrücklich aufgenommen (vgl. neu § 2 Abs. 1 Bst. b SEG). Voraussetzung ist, dass die ambulanten Hilfen für Kinder und Jugendliche berufsmässig mit entsprechender fachlicher Qualifikation erbracht werden. Als Beispiel wird die ambulante Familienbegleitung aufgeführt. Unter den Begriff der ambulanten Familienbegleitung fallen z. B. eine sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF), eine kompetenzorientierte Familienbegleitung oder eine ambulante Krisenintervention. Nicht darunter fallen begleitete Besuchstage von Kindern getrenntlebender Eltern, wenn der Besuch des nicht obhutsberechtigten Elternteils z. B. in einem Besuchstreff stattfindet. Neu werden bei den stationären Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche (vgl. neu § 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 SEG) in der nicht abschliessenden, beispielhaften Aufzählung zusätzlich zu den Kinder- und Jugendheimen die Pflegefamilien gemäss Art. 4ff. PAVO erfasst. Der bisherige Geltungsbereich für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Betagte und Pflegebedürftige sowie für Personen in besonderen Notlagen bleibt unverändert.

In Abs. 3 wird in der neuen Aufzählung beim Bst. f ausdrücklich festgehalten, dass neben der (vormals als nicht-stationäre Heimplätze gemäss Pflegekinderverordnung bezeichneten) familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO auch die Tagespflege gemäss Art. 12 PAVO keine sozialen Einrichtungen gemäss SEG sind. Im Sinne einer Ausnahme gelten jedoch Tagespflege und familienergänzende Kinderbetreuung als soziale Einrichtungen, wenn sie entweder von der KESB als Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden oder zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Massnahmen darstellen, welche von der zuständigen Fürsorgebehörde als solche festgestellt bzw. beantragt werden (vgl. neu § 20f Abs. 1 SEG). In diesen Ausnahmefällen besteht eine Mitfinanzierungspflicht des Kantons (vgl. neu § 20e Abs. 1 SEG). Die Tagespflege oder familienergänzende Kinderbetreuung können z. B. bei Krankheit einer unterhaltspflichtigen Betreuungsperson erforderliche Entlastungsmassnahmen zur Wahrung des Kindeswohls darstellen. Von der KESB angeordnete begleitete Besuchstage gelten nicht als soziale Einrichtungen gemäss SEG.

§ 3a (neu) 4. Geheimhaltung

Diese Bestimmung lehnt sich an die §§ 5 und 5a ShG an. Bundesrechtlich geregelte Schweige- bzw. Geheimhaltungspflichten gehen der neuen kantonalen Regelung selbstverständlich vor (vgl. dazu auch die Ausführungen zum neuen § 3b SEG).

§ 3b (neu) 5. Bearbeiten von Personendaten und Amtshilfe

Das Bearbeiten von Personendaten, insbesondere besonders schützenswerten Personendaten, setzt eine gesetzliche Grundlage voraus, so auch für den Austausch der involvierten Stellen (Institutionen, Kanton, Gemeinden, Betreuungsbedürftige und ihre Familien) im Rahmen des neu vorgesehenen Kostenteilers zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Für das Bearbeiten von Personendaten und den Datenaustausch muss deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden und involvierten weiteren Personen im Rahmen des SEG wird dadurch vereinfacht und den heutigen Anforderungen angepasst. Die Bestimmungen zur Geheimhaltungspflicht, zum Bearbeiten von Personendaten und zur Amtshilfe in neu §§ 3a und 3b SEG lehnen sich an die §§ 5 und 5a ShG an. Bundesrechtlich geregelte Schweige- bzw. Geheimhaltungspflichten (z. B. Art. 451 Abs. 1 ZGB) gehen der neuen kantonalen Regelung selbstverständlich vor. In Abs. 3 wird eine gesetzliche Grundlage für einen gegenseitigen elektronischen Datenaustausch bzw. für das gegenseitige Abrufen von Daten beim Dateneinhaber geschaffen. Es handelt sich um eine rechtliche Grundlage für allfällige spätere Digitalisierungsschritte im Sinne der genannten Vernetzung.

§ 4 bis 7

Es wird nur die Nummerierung der Überschriften angepasst.

§ 8 Abs. 1 und § 9

Es werden nur die Verweisnormen angepasst.

§ 10 Überschrift, Abs. 1 und 2

3. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Im bisherigen § 10 SEG wurden unter der Überschrift «Weitere Einrichtungen» sowohl Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als auch (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen aufgeführt. Aufgrund der Neuregelung der Kostentragung bei Kinderschutzmassnahmen sind diese beiden Bereiche zu separieren. In § 10 SEG werden neu nur noch die Zuständigkeiten für die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche geregelt, folglich lautet die neue Überschrift zu § 10 SEG «Einrichtungen für Kinder und Jugendliche».

Die Zuständigkeit der Gemeinden für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gemäss neuem § 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Bst. b SEG bleibt bestehen. Ausgenommen von dieser Zuständigkeit ist die Familienpflege (Pflegefamilien) gemäss Art. 4 ff. PAVO. Hier bleibt gemäss Art. 316 Abs. 1 ZGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a PAVO die Kinderschutzbehörde am Ort der Unterbringung des Kindes die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Behörde. Für die Bewilligung und Aufsicht für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege ist eine vom Kanton bezeichnete zentrale kantonale Behörde am Sitz oder im Wohnsitzkanton der Anbieterin oder des Anbieters zuständig (Art. 2 Abs. 2 Bst. b PAVO). Gemäss § 14 Abs. 1 Bst. d SEG bedürfen die gewerbsmässige Vermittlung von Pflege- und Betreuungsplätzen einer kantonalen Bewilligung.

§ 10a (neu) 4. Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen

Die bereits bestehende Regelung über Einrichtungen für (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen wird lediglich in den neuen § 10a SEG mit der neuen Überschrift «Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen» überführt. Die Teilrevision bewirkt keine materiellen Änderungen für den Bereich der Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen.

§ 11 bis 13

Es wird nur die Nummerierung der Überschriften angepasst.

§ 16 Abs. 1

Nach den neuen §§ 20b, 20c und 20e SEG ist bei Kinderschutzmassnahmen ein Kostenteiler zwischen den Gemeinden und dem Kanton vorgesehen. Entsprechend muss der Grundsatz bei der Finanzierung um diesen Vorbehalt erweitert werden.

§ 17 Abs. 1

Das Vollzitat der IVSE ist eine rein redaktionelle Ergänzung.

§ 20 Überschrift und Abs. 1 bis 4

4. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

a) Baubeiträge

Im bisherigen § 20 SEG wurden unter der Überschrift «Weitere Einrichtungen» sowohl die Finanzierung für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als auch (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen geregelt. Aufgrund der Neuregelung der Kostentragung bei Kinderschutzmassnahmen müssen diese beiden Bereiche separat geordnet werden. In § 20 SEG werden neu nur noch die Baubeiträge an Einrichtungen für Kinder und Jugendliche geregelt. Entsprechend lautet die neue Überschrift zu § 20 SEG «Einrichtungen für Kinder und Jugendliche». Die Baubeiträge an den Neu- und Umbau von Kinder- und Jugendheimen waren zuvor in § 20 Abs. 3 und 4 SEG geregelt.

§ 20a (neu) b) Leistungsabgeltungen

Neu wird bei der Leistungsabgeltung gemäss Abs. 1 nicht mehr zwischen inner- und ausserkantonalen stationären Angeboten unterschieden. Es wird auch nicht mehr unterschieden, ob es sich um eine nach der IVSE anerkannte soziale Einrichtung für Kinder und Jugendliche handelt, oder nicht. Bezüglich der Aufteilung der Kosten lehnt sich die Bestimmung für sämtliche stationären Angebote an die IVSE an: Gemäss Kommentar zu Art. 22 IVSE (Bereich A) setzt sich die Leistungsabgeltung aus einem Subventionsanteil und dem Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU) zusammen. Der Subventionsanteil entspricht dem Betriebskostenanteil. Die Höhe des BU im Rahmen der IVSE entspricht der mittleren Tagesaufwendung für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen (Art. 22 Abs. 1 IVSE). Gemäss Kommentar liegt der BU zwischen Fr. 25.-- und Fr. 30.--. Bei den ambulanten Angeboten gemäss Abs. 2 wird bei der Leistungsabgeltung analog den stationären Angeboten ebenfalls nicht zwischen inner- und ausserkantonalen Angeboten unterschieden. Analog zu den stationären Angeboten setzen sich die Kosten aus dem Betriebskostenanteil und einer Pauschale für die Unterhaltspflichtigen zusammen. Die Pauschale entspricht der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen bzw. einem fixen Beitrag der Eltern. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Betriebskostenanteile sowie den Beitrag und die Pauschale der Unterhaltspflichtigen auf Verordnungsstufe (Abs. 3). Die Regelungen der IVSE und der IVSE-Richtlinien sind dabei zu berücksichtigen und haben wegleitenden Charakter. Dies sorgt für eine homogene Lösung über die gesamte Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen.

§ 20b (neu) c) Finanzierung von stationären Einrichtungen

aa) Betriebskostenanteil bei IVSE anerkannten Einrichtungen

Abs. 1 legt im Sinne der Forderung der erheblich erklärten Motion M 11/19 die Kostentragung der betroffenen Gemeinde und des Kantons zu gleichen Teilen fest, indem die Gemeinden und der Kanton für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz den Betriebskostenanteil der innerkantonalen oder ausserkantonalen anerkannten IVSE Einrichtungen gemäss neuem § 20a Abs. 1 Bst. a SEG je zur Hälfte tragen müssen. Dieser Finanzierungsschlüssel gilt sowohl für die von der Kinderschutzbehörde angeordneten Massnahmen als auch für die freiwilligen Kinderschutzmassnahmen, die im Rahmen der persönlichen Hilfe gemäss ShG getroffen werden.

Unterhaltspflichtige teilen sich heutzutage immer mehr das gemeinsame Sorgerecht. Dies führt z. B. dazu, dass in Einzelfällen bei getrenntlebenden Eltern der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes nicht mehr von den Eltern abgeleitet werden kann. Das Kind begründet in diesen Einzelfällen aufgrund der Platzierung seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Dies führt zu einer systemwidrigen Standortbelastung der Kantone, würde man in solchen Fällen auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstützen (vgl. BGE 143 V 451 E. 9.4). Die Kantone haben aufgrund dessen eine neue Regelung für IVSE-Einrichtungen eingeführt, die vom Kanton Schwyz ratifiziert wurde. Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE lautet: *Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.*

Um auch im innerkantonalen Verhältnis in solchen Fällen eine systemwidrige Belastung einer Standortgemeinde einer IVSE anerkannten Einrichtung zu verhindern, ist dies ebenfalls im kantonalen Gesetz vorzusehen. Entsprechend regelt Abs. 2, dass sowohl die innerkantonale wie auch die ausserkantonale Gemeinde des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes kostenpflichtig bleibt, wenn Kinder oder Jugendliche mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer IVSE anerkannten Einrichtung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung begründen.

§ 20c (neu) bb) Betriebskostenanteil bei übrigen Einrichtungen

Diese Regelung gilt für übrige bzw. nicht IVSE anerkannte innerkantonale und ausserkantonale stationäre Einrichtungen. Sie legt im Sinne der Forderung der erheblich erklärten Motion M 11/19 fest, dass der Kanton und die Gemeinden für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz (vgl. Art. 7 ZUG) im Kanton Schwyz den Betriebskostenanteil der Einrichtungen gemäss neuem § 20a Abs. 1 Bst. a SEG je zur Hälfte tragen müssen. Dieser Finanzierungsschlüssel gilt sowohl für die von der Kindesschutzbehörde angeordneten Massnahmen als auch für die freiwilligen Kindesschutzmassnahmen, die im Rahmen der persönlichen Hilfe gemäss ShG getroffen werden.

§ 20d (neu) cc) Beitrag der Unterhaltspflichtigen

Die Unterhaltspflichtigen von Kindern und Jugendlichen müssen bei Angeboten in stationären Einrichtungen den Beitrag der Unterhaltspflichtigen tragen. Sie müssen zudem für die individuellen Nebenkosten aufkommen (vgl. neuer § 20a Abs. 1 Bst. b und c SEG). Wenn die Unterhaltspflichtigen diese Kostenbeteiligungen nicht leisten können, tragen die zuständigen Gemeinden diese Kosten subsidiär, indem diese der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) belastet werden. Gemäss § 8 Bst. c ShG sind die Fürsorgebehörden der Gemeinden für die Gewährung der WSH zuständig.

§ 20e (neu) d) Finanzierung von Einrichtungen für ambulante Hilfen

Abs. 1 legt im Sinne der Forderung der erheblich erklärten Motion M 11/19 die Kostentragung der betroffenen Gemeinde und des Kantons zu gleichen Teilen fest, indem der Kanton und die Gemeinden für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz (vgl. Art. 7 ZUG) im Kanton Schwyz den Betriebskostenanteil der innerkantonalen und ausserkantonalen Einrichtungen für ambulante Hilfen gemäss neuem § 20a Abs. 2 Bst. a SEG je zur Hälfte tragen müssen. Dieser Finanzierungsschlüssel gilt sowohl für die von der Kindesschutzbehörde angeordneten Massnahmen als auch für die freiwilligen Kindesschutzmassnahmen, die im Rahmen der persönlichen Hilfe gemäss ShG getroffen werden.

Gemäss Abs. 2 müssen die Unterhaltspflichtigen von Kindern und Jugendlichen bei Angeboten in ambulanten Einrichtungen eine Pauschale tragen (vgl. neuer § 20a Abs. 2 Bst. b SEG). Wenn die

Unterhaltungspflichtigen diese Kostenbeteiligungen nicht leisten können, tragen die zuständigen Gemeinden diese Kosten subsidiär, indem diese der WSH belastet werden. Gemäss § 8 Bst. c ShG sind die Fürsorgebehörden der Gemeinden für die Gewährung der WSH zuständig.

§ 20f (neu) e) Kostenübernahmegarantie

Bei den freiwilligen Kinderschutzmassnahmen entscheidet das zuständige Amt auf Antrag der kommunalen Fürsorgebehörden abschliessend über eine Kostenübernahmegarantie (Abs. 1), da der Kanton die Kosten neu zur Hälfte trägt. Bei einer von der Kinderschutzbehörde bzw. KESB angeordneten Massnahme haben weder die Fürsorgebehörden der Gemeinden noch das für die Mitfinanzierung zuständige Amt Einfluss auf deren Entscheid. Sie sind durch die rechtskräftige Entscheidung der KESB gebunden (BGE 135 V 134). Sie haben in diesen Fällen für die Kosten der Massnahme ohne weiteres aufzukommen (stationär oder ambulant), ohne dass ein Entscheid über eine Kostenübernahmegarantie notwendig ist.

Sorgeberechtigte, die ihr Kind ohne Mitwirkung der Fürsorgebehörde und ohne entsprechende Kostenübernahmegarantie in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche unterbringen oder ein ambulantes Angebot einer solchen in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch den Kanton und die zuständige Gemeinde. Im Einzelfall können sich der Kanton und die zuständige Gemeinde ausnahmsweise zu gleichen Teilen an den Kosten beteiligen (Abs. 2). Dies kann zum Beispiel sein, wenn eine Unterbringung geeignet und erforderlich ist, aufgrund zeitlicher Dringlichkeit allerdings keine Kostenübernahmegarantie eingeholt werden konnte oder in besonderen Härtefällen.

§ 20g (neu) f) Kostenabwicklung

Die Vergütung des gesamten Betriebskostenanteils an die Einrichtungen erfolgt durch den Kanton (Abs. 1). Die jeweils nach den §§ 20b, 20c und 20e SEG zuständige Gemeinde vergütet ihrerseits die Hälfte des Betriebskostenanteils dem Kanton (Abs. 2).

Abs. 3 legt für die Kostenbeteiligungen der Unterhaltungspflichtigen eine Vorleistungspflicht der nach ShG zuständigen Gemeinde gegenüber den Einrichtungen fest. Der Anspruch geht im Rahmen der Subrogation auf die Gemeinde über (BGer 8C_25/2018 vom 19. Juni 2018). Bei Streitigkeiten über die Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen ist der Zivilrechtsweg zu beschreiten (§ 24 ShG; BGer 5D_118/2018 vom 2. Dezember 2019, E. 5). Diese Bestimmung stärkt den Kinderschutz in dem Sinne, dass eine notwendige Massnahme durch allfällige unklare Zuständigkeiten oder Konflikte betreffend Finanzierung der Kostenbeteiligung der Unterhaltungspflichtigen nicht verzögert oder gar verhindert wird. Weiter regelt der Regierungsrat auch den Vollzug über die Abwicklung der Finanzierung auf Verordnungsstufe (Abs. 4).

§ 20h (neu) g) Dauer

Gemäss Art. 2 Abs. 1 IVSE bezieht sich die IVSE im Bereich Kinder und Jugendliche auf stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Diese Regelung wird für die Regelung der Dauer der Finanzierung von stationären Einrichtungen gemäss § 20a SEG ins kantonale Recht übernommen. Sie gilt somit auch für stationäre Einrichtungen, die nicht der IVSE unterstellt sind.

Da die meisten Erstausbildungen heute über die Volljährigkeit hinausgehen, soll durch diese Regelung verhindert werden, dass eine Ausbildung vor dem Abschluss bzw. deren Begleitung durch stationäre Einrichtung aufgrund einer fehlenden Finanzierungszuständigkeit frühzeitig abgebrochen werden muss. Eine Übernahme der Kosten durch Kanton und Gemeinden für ambulante Massnahmen nach Erreichen der Volljährigkeit eines Kind bzw. Jugendlichen ist hingegen nicht angezeigt.

§ 20i (neu) 5. Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen

Im bisherigen § 20 SEG wurden unter der Überschrift «Weitere Einrichtungen» sowohl die Finanzierung für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als auch (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen geregelt. Aufgrund der Neuregelung der Kostentragung bei Kinderschutzmassnahmen sind diese beiden Bereiche zu separieren. Die bereits bestehende Regelung betreffend Finanzierung der Einrichtungen für (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen wird lediglich in den neuen § 20i SEG mit der neuen Überschrift «Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen» überführt.

§ 24 Überschrift

1. Übergangsbestimmungen
 - a) Bewilligungen

Es wird eine neue Untergliederung «a) Bewilligung» eingeführt.

§ 25 (neu) b) Teilrevision 2022

In Abs. 1 ist geregelt, dass bestehende Kostenübernahmegarantien gültig bleiben, wodurch den Institutionen weiterhin ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Das neue Recht erweist sich für betroffene Kinder sowie Jugendliche und ihre Eltern als insgesamt günstiger, weshalb abhängige Gesuche nach neuem Recht beurteilt werden (Abs. 2).

Für bestehende Unterbringungen in einer inner- oder ausserkantonalen Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die der IVSE unterstellt ist, übernehmen der Kanton und die Gemeinden ab Inkrafttreten der Teilrevision jeweils den hälftigen Betriebskostenanteil für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz, wenn eine Kostenübernahmegarantie gewährt oder die Massnahme behördlich durch die Kinderschutzhilfe angeordnet wurde (Abs. 3).

Der Kanton und die Gemeinden übernehmen mit Inkrafttreten der Teilrevision je den hälftigen Betriebskostenanteil für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton gemäss § 20a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a für eine bestehende Unterbringung in einer inner- oder ausserkantonalen Einrichtung, die nicht der IVSE unterstellt ist oder für die Inanspruchnahme eines Angebots einer Einrichtung für ambulante Hilfe, wenn eine Kostenübernahmegarantie gewährt oder die Massnahme behördlich durch die Kinderschutzhilfe angeordnet wurde (Abs. 4).

Abs. 5 regelt die übrigen Fälle. Damit sind Unterbringungen und die Inanspruchnahme eines Angebots einer Einrichtung für ambulante Hilfe von Kindern und Jugendlichen gemeint, für welche weder eine Kostenübernahmegarantie vorliegt, noch eine Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet wurde. Dies kann z. B. vorkommen, wenn das Kind bereits platziert werden musste, aber noch keine Kostenübernahmegarantie erteilt werden konnte. Damit auch diese Kosten bei Inkrafttreten der Teilrevision übernommen werden, wird vorausgesetzt, dass unter anderem ein Gesuch der Unterhaltspflichtigen zur Übernahme der Kosten nach neuem Recht vorliegt und die Massnahme geeignet sowie erforderlich ist. Zudem muss die Unterbringung oder die Inanspruchnahme eines ambulanten Angebots unter Mitwirkung der zuständigen Fürsorgebehörde erfolgt sein. Haben die Unterhaltsberechtigten das Kind ohne Mitwirkung, d.h. ohne Involvierung der Fürsorgebehörde platziert oder ambulante Leistungen in Anspruch genommen, haben sie keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten ab Inkrafttreten der Teilrevision. Die Unterhaltsberechtigten müssen in diesem Fall somit die Kosten solange selber tragen, bis eine Kostenübernahmegarantie (neu § 20f SEG) gewährt wurde.

Die Festsetzung der Kosten bei einer Kostenübernahme sowie die Kostenabwicklung richten sich nach § 20f f (Abs. 6). Der Regierungsrat wird hierfür die notwendigen Vollzugsbestimmungen erlassen.